

Katholiken auszudehnen. *) — Sonst würde, wenn man nicht vorausgesetzt, daß bei Abfassung des Gesetzes nicht in Beachtung gekommen sei, die katholischen Grundsätze unangetastet zu lassen, hieraus auch folgen, daß auch die mit dem Hindernisse des Bandes, der Weihe, des Gelübdes u. s. w. Behafteten, wenn sie eine gemischte Ehe eingehen wollten, solche wirklich einzugehen, selbst unter dem Vorwande dieser Hindernisse nicht abgehalten werden könnten. Man pflegt zwar einzuwenden, es habe seit Abfassung des Gesetzes der Brauch gegolten, daß auch, während der Mann der andern Religion sich nicht durch Reversalien oder sonst eine Art Versicherung verbindlich machte, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, nichtsdestoweniger die gemischte Ehe nach heiligem Gebrauch eingesegnet würde; allein so wie dieser Brauch nicht ursprünglich durch ein Civilgesetz eingeführt, noch auch Kraft eines solchen fortbesteht: so kann man um so weniger darauf dringen, daß er kraft derselben fortgesetzt werde, als aus einem ganz neuerlichst Sr. geheiligten Majestät unterbreiteten Gesetzentwurfe deutlich erhellt, daß die seither, auch ohne Einsegnung vor dem katholischen Pfarrer eingegangenen gemischten Ehen sonst gültig seien.**) Die Nachsicht des katholischen Klerus, aus aufrichtigem Eifer für Bewahrung des Friedens entsprungen, die geringe Anzahl gemischter Ehen, und ganz besonders die Möglichkeit — mittels freiwilliger Zustimmung katholischer Männer zu katholischer Erziehung

der Kinder, oder mittels Ausstellung der Reversalien, welche durch die vom Kaiser Joseph II. eingeführten Beschränkungen kaum aufgelöst, bald wieder Kraft zu erhalten anfangen — das zu erlangen, was die katholischen Grundsätze forderten, waren Ursache, daß jener Brauch nicht unterbrochen wurde. Aber jetzt ist Alles ganz anders beschaffen. Die religiösen Fragen, welche auf eine Abänderung des Artik. 26. vom Jahre 1790 und 1791 in einigen wesentlichen Punkten abzielen, sind bereits zu wiederholten Malen in die Landtagsverhandlungen gebracht, und bereits in Form eines Gesetzentwurfs Sr. geheiligten Majestät unterbreitet worden. Die mit nicht geringerer Beeinträchtigung der katholischen Religion überhand nehmenden Abweichungen vom positiven Gesetz und die dadurch hervorgerufenen Recurse fließen größtentheils aus den täglich sich mehrenden gemischten Ehen. Der Religionsindifferentismus gewinnt täglich größeres Wachsthum und bereitet der katholischen Sache ungeheuern Verlust. Schriftliche Reverse sind viel seltener geworden, und beinahe scheint es dahin gekommen zu sein, daß sie der Wirksamkeit, welche sie vormals bei den bürgerlichen Gerichtsstellen genossen haben, beraubt werden. Endlich ist dieser Punkt der katholischen Lehre in unserer Zeit in solches Licht gestellt worden, daß noch nicht sehen, was zu thun sei, oder durchaus nicht im Lichte wandeln wollen, gerade soviel hieße, als an seinem Seelsorgeramte zum Verräther werden.

*) Diese Nichtigkeitserklärungen ersetzen übrigens bei den Vornehmen die in unserer heiligen Kirche nicht stattfindenden Ehescheidungen. Napoleon erklärte dem aus Bischöfen ad hoc niedergesetzten geistlichen Gericht, daß er aus Gewissensrücksichten nicht länger mit Josephinen leben könne; das Gericht fand, daß früher Joseph Bonaparte der Geliebte Josephinens gewesen war; mithin war ein impedimentum dicimens, proximitas gradus affinitatis, vorhanden. Die erste Ehe ward daher für nichtig erklärt. Vergleiche: Ueber die Ehehindernisse nach kanonischen und dem preussischen Landrecht von Dr. Daniel.

**) In der Provinz Posen hatten die Geistlichen in der neuesten Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß solche Ehen für ganz ungültig anzusehen. Manche verweigerten die Taufe der aus solchen Ehen erzeugten Kinder; selbst wenn der Vater dieselben katholisch taufen lassen wollte. Andre verweigerten die Eintragung solcher Kinder, als ehelicher Kinder, in die Kirchenbücher. Der Erzbischof zu Gnesen

und Posen hat endlich so viel nachgegeben, daß solche Kinder wirklich als ehelich anzusehen sind; dennoch schließen die Geistlichen gewöhnlich den katholischen Theil von dem Genuß der Sacramente aus.

(Fortsetzung folgt.)